

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024 außerhalb der Innenstadt

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-222/2023 in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Chemnitz dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 10. März 2024 im Stadtteil Röhrsdorf aus Anlass der Veranstaltung „Frühjahrströdelmarkt mit Jubiläum 20 Jahre Miteinander statt Gegeneinander e. V.“, begrenzt auf die Verkaufsstellen des Chemnitz Centers, des Gewerbegebietes Chemnitz-Park Röhrsdorf, der Chemnitzer Straße 2 + 6, 09247 Chemnitz im Stadtteil Röhrsdorf

§ 2

In der Stadt Chemnitz dürfen gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

2. am Sonntag, den 6. Oktober 2024 im Stadtteil Röhrsdorf aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Erlebnisjahrmarkt mit Jubiläum 105 Jahre FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 e. V.“, begrenzt auf die Verkaufsstellen des Chemnitz Centers, des Gewerbegebietes Chemnitz-Park Röhrsdorf, der Chemnitzer Straße 2 + 6, 09247 Chemnitz im Stadtteil Röhrsdorf
3. am Sonntag, den 3. November 2024 im Stadtteil Sonnenberg aus Anlass des besonderen regionalen Ereignisses „Chemnitzer Spieletage“, begrenzt auf die Verkaufsstellen der Sachsen-Allee

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 4

Die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 20.12.2023

gez. *Sven Schulze*
Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)